

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.04.1964

Geschäftszahl

0050/64

Rechtssatz

Die Rechtsansicht, daß die Beseitigung eines Schadens, die nur einem Mieter zugute kommt, nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist, ist irrig. (Hinweis auf E v. 23.2.1955, Zl. 3459/53).